

Markt Gaimersheim



**Auszug aus der Niederschrift über die
Sitzung des Marktgemeinderates vom 22. Juli 2026
(Öffentlicher Teil)**

1.2 Bebauungsplan Nr. 66 "Böhmfelder Straße / Rackertshofener Straße" - erneuter Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt und Rechtliche Würdigung:

Im November und Dezember 2024 wurden zum Bebauungsplanverfahren Nr. 65 die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Nachstehend werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen sind inhaltlich zusammengefasst wiedergeben und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen. Die geplante Wegeverbindung zwischen dem „Wallwieser Weg“ und der „Böhmfelder Straße“ wurde aufgrund der Einwände der Grundstückseigentümer aus der Planung entnommen und als Absichtserklärung in Form eines Gehrechtes für die Allgemeinheit aufgenommen. Zudem wurde der Geltungsbereich um die beiden Grundstücke mit den Fl.Nrn. 4045 und 4046 der Gemarkung Gaimersheim (Böhmfelder Straße 18) ergänzt. Die grundlegenden Änderungen der Planung machen einen erneuten Aufstellungsbeschluss erforderlich.

A. Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:

1. Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben mitgeteilt, dass ihre Belange nicht berührt werden oder ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt:

- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, München, Schreiben vom 03.12.24
- Planungsverband Region Ingolstadt, Lenting, Schreiben vom 21.11.24
- Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt- Nord, Gaimersheim, Schreiben vom 06.12.24
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Schreiben vom 18.12.24

Hier ist kein Beschluss notwendig, die Schreiben müssen lediglich zur Kenntnis genommen werden.

2. Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise bzw. Anregungen abgegeben:

- a) **Bayernwerk Netz GmbH, Pfaffenhofen**
Schreiben vom 18.12.24

Einverständnis mit der Planung und Hinweise auf bestehenden Leitungen und den Umgang mit ihnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Einverständnis und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Realisierung berücksichtigt.

b) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München

Schreiben vom 21.11.2024

Hinweis auf Bodendenkmäler

- D-1-7134-0418, Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Marktbefestigung von Gaimersheim,
- D-1-7134-0122, Siedlung des Mittelneolithikums, der Bronze-, Urnenfelder-, Hallstatt- und Latènezeit sowie der römischen Kaiserzeit oder des Mittelalters,

Bitte, folgenden Text aufzunehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Empfehlung, Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden, und Hinweis, auf Durchführung einer vorherigen wissenschaftlichen Untersuchung, Bergung und Dokumentation incl. Kostentragung im Falle eines Eingriffs.

Hinweis auf Art und Umfang möglicher archäologischer Ausgrabungen.

Hinweis, dass im Bereich bekannter Bodendenkmäler der Einsatz technischer Ortungsgeräte verboten sei und nur berechtigten beruflichen Interessen erlaubt werden könne.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

In B.2 § 1 wird geändert:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

c) Landratsamt Eichstätt, Lenting

Schreiben vom 12.12.24

Naturschutz:

Einverständnis und Hinweis, dass bei Baumaßnahmen hinsichtlich einer Nachverdichtung artenschutzrechtliche Belange nach § 39 und § 44 BNatSchG weiterhin zu beachten sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.

In den Hinweisen wird ergänzt:

Auch bei Baumaßnahmen hinsichtlich einer Nachverdichtung sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 39 und § 44 BNatSchG weiterhin zu beachten.

Immissionsschutz

Einverständnis und Anregung, einen Hinweis zu Luftwärmepumpen aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.

In den Hinweisen wird ergänzt:

Luftwärmepumpen sind so zu errichten und zu betreiben, dass an den nächstgelegenen Baugrenzen oder Wohngebäuden Beurteilungspegel von 37 dB(A) nicht überschritten werden. Dies kann vor allem durch eine schalltechnisch günstige Aufstellung oder Schalldämmung der Lüftungsaggregate erreicht werden. Bei Dimensionierung und Ausführung von Schalldämmkulissen und Schalldämpfern ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Geräusche nach Schalldämpfern keine Tonhaltigkeit aufweisen und insbesondere auch im tieffrequenten Bereich unter 90 Hz ausreichend schalldämpfende Eigenschaften aufweisen.

Denkmalschutz:

Einverständnis mit der Planung und Hinweis, dass für die Festsetzung eines „Dorfgebietes“ das Vorhandensein von landwirtschaftlichen Hofstellen gegeben sein muss.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich befinden sich noch sieben landwirtschaftliche Hofstellen, so dass die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Dorfgebietes gegeben sind.

Tiefbauverwaltung:

Einverständnis und Hinweise, dass nach Möglichkeit keine zusätzlichen Zufahrten zur vorhandenen Kreisstraße geschaffen werden sollte, falls doch, die Tiefbauverwaltung rechtzeitig vorher zu hören sei, dass bauliche Änderungen im Bereich der Kreisstraße mit der Tiefbauverwaltung und der Verkehrsbehörde des Landratsamtes abzustimmen seien, dass von den Kreisstraße ausgehende Emissionen wie Lärm, Abgase, Salz erfolgen und eventuell erforderliche Schutzeinrichtungen auf Kosten der jeweiligen Anlieger zu planen und bei Bedarf zu errichten seien.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Wasserrecht: keine Bedenken.

Bauverwaltung:

1. Planzeichnung sei unvollständig – wurde zwischenzeitlich nachgereicht.

2. B.1 § 2, Maß der baulichen Nutzung, Nr. 3:

Anmerkung: Die Erweiterungen und Änderungen von bestehenden baulichen Anlagen die über der GRZ liegen dürfen, wird kritisch

gesehen. Es könnte festgesetzt werden, dass vorhandene Überschreitungen von bestehenden (zulässiger o. genehmigten) baulichen Anlagen Bestandschutz genießen. Weitere Überschreitungen sollen hier jedoch ausgeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Festsetzung wird geändert:

(3) Vorhandene Überschreitungen der maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) durch Flächen von bestehenden zulässigen oder genehmigten baulichen Anlagen haben Bestandschutz

3. B.1 § 2, Maß der baulichen Nutzung, Nr. 4:

„Der Begriff First ist der höchste Punkt des Hauses an dem sich zwei Dachseiten treffen. Bei allen flachen und aus einem Stück bestehenden Dachformen gibt es keinen First und somit auch keine Firsthöhe. Für Bogen- und Tonnendächern sowie für Pultdächer wäre analog zum First, der höchste Punkt des Daches, der oberste Bezugspunkt. Für diese Dachformen sollte es eine Klarstellung geben.“

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Festsetzung wird klargestellt:

(4) Die festgesetzten Maße für die Wand- und Firsthöhen gelten als Höchstgrenzen. Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Erdgeschossfertigfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Außenkante Dachhaut bzw. bis zur Oberkante Attika. Die Firsthöhe wird gemessen von der Oberkante Erdgeschossfertigfußboden bis zum First. Für Pultdächer oder andere Dachformen gilt die maximal zulässige Firsthöhe als maximal zulässiger höchster Punkt des Daches.

4. B.1 § 2, Maß der baulichen Nutzung, Nr. 5:

„Anmerkung. Die tiefste Stelle des Baugrundstücks (an der Straße) muss nicht identisch sein mit der tiefsten Stelle der Straße. Sollte als Bezugshöhe die tiefste Stelle der Straße entlang der Grundstücksgrenze gemeint sein, so ist dies dementsprechend abzuändern.“

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Festsetzung wird klargestellt:

(4) Die Höhe des Erdgeschoßfertigfußbodens wird mit max. 50 cm über Oberkante öffentliche Straße an der tiefsten Stelle der Straße entlang der Grundstücksgrenze des Baugrundstücks festgesetzt.

5. B.1 § 2, Maß der baulichen Nutzung, Nr. 7:

Aus Sicht der Bauverwaltung Süd ist es ausreichend, wenn nur der erste Satz festgesetzt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Erläuterung ist in der Marktgemeinde üblich und wird daher beibehalten.

6. B.1 § 3, Bauweise:

Hier ist anzumerken, dass seit der letzten Änderung der BayBO für Gebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 auch Trennwände zulässig sind. Sollte dies die Festsetzung nicht berücksichtigen, so werden hier strengere Anforderungen gefordert als die Bauordnung zulässt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

7. B.1 § 4, Dächer, Nr. 5:

Hier sollte eine Obergrenze der Dachneigung, um Unstimmigkeiten zu vermeiden, festgesetzt werden, z. B. max. 5° DN.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Festsetzung wird klargestellt:

(5) Flachdächer bis zu einer Dachneigung von 6° sind zu begrünen.

8. B.1 § 5, Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen, Nr. 7:

Wenn die Begrünung der Dächer auch für Tiefgaragenabfahrten gelten soll, so ist dies noch zu ergänzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Festsetzung wird klargestellt:

(7) Dächer von Garagen sind als Flachdächer oder als geneigte Dächer mit einer Neigung von 0° bis 45° zulässig. Bis zu einer Dachneigung von 10° sind sie zu begrünen.

(8) Dächer von Carports, Tiefgaragenabfahrten sowie Nebenanlagen mit einer Grundfläche über 10 qm sind zu begrünen.

9. B.1 § 7, Einfriedungen, Nr. 1:

Sichtdreiecke sind in der Planzeichnung und in den planerischen Festsetzungen, darzustellen und festzusetzen. Andernfalls ist die Festsetzung überflüssig

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Festsetzung wird gestrichen.

10. B.1 § 7, Einfriedungen, Nr. 5:

Hier kann der Bezugspunkt für Einfriedungen zu den Nachbargrenzen entweder von der Straße oder dem natürlichen Gelände genommen werden. Dies hat zur Folge haben, dass an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen relativ hohe Einfriedungen (mehr als 1 m und auch mehr als 2 m) entstehen können. Dies ist zu beachten. Ferner ist anzumerken, dass an sämtlichen Grenzen keine Mauern (Sichtschutz/Schallschutz) zulässig sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Festsetzung wird klargestellt:

(3) Als unterer Bezugspunkt für Einfriedungen und Hecken wird das natürliche Gelände ~~oder das Höhenprofil der Erschließungsstraßen~~ festgesetzt.

Hinweis: Sollten Carports und Wärmepumpen sowie sonstige untergeordnete baulichen Anlagen (Fahrradabstellplätze / Müllhäuschen) auch außerhalb der Baugrenze zulässig sein, so ist dies festzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den Festsetzungen wird ergänzt:

(4) Untergeordnete bauliche Anlagen wie Fahrradabstellplätze, Müllhäuschen oder Carports und Wärmepumpen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

B. Anregungen von Bürgern

Hier müssen die Stellungnahmen soweit nicht zusammengefasst, verlesen werden.

a) Grundstückseigentümer, Schreiben vom 14.12.24 und 21.12.24

1. Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist im gültigen Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. Künftig soll durch den Bebauungsplan ein Dorfgebiet festgesetzt werden. Im WA sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO nicht störende Handwerksbetriebe zulässig, ausnahmsweise können sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Im Dorfgebiet sind dagegen „sonstige Gewerbebetriebe“ zulässig, ohne dass zur störenden Wirkung eine Aussage getroffen wird.

Dies schafft für das Wohnen eine deutliche Verschlechterung des derzeitigen Zustands. Wir bitten deshalb, die Festsetzung „MD“ dahingehend zu ergänzen, dass nur „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ zulässig sind.

2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplanentwurf durch die maximalen

Flächenverhältnisse GRZ (0,4), GFZ (0,5), die höchstzulässige Wandhöhe (7,0 m), die höchstzulässige Firsthöhe (11,5 m) und die maximale Größe von Wohnbaukörpern mit 240 qm begrenzt. Aus unserer Sicht ist das zulässige Maß der baulichen Nutzung dadurch erschöpfend begrenzt, die weitere Beschränkung auf zwei Vollgeschosse deshalb überflüssig und eine städtebaulich kontraproduktive Regelung, weil die zulässigen Maße der Wand- bzw. Firsthöhen so nicht erreicht werden können. Die im Teil C (Begründung) aufgeführte Aussage, dass dann ein „drittes, gut nutzbares Dachgeschoss“ (als Nicht-Vollgeschoss) möglich ist, stimmt nicht.

3. Bauweise

Im Bebauungsplanentwurf existieren zwei verschiedene Bauweisen (offen, abweichend):

Im Bereich der beiden Flurnummern 3829, 3829/1, 3830 und 3832/2 ist die dörfliche

Bauweise, wie sie die erste Erweiterung nördlich des alten Ortskerns darstellt, noch sichtbar erhalten.

Deshalb bitten wir, die abweichende Bauweise auch für diese Grundstücke bzw. Teile davon festzusetzen. Damit soll erreicht werden, dass die dort vorhandene Bausubstanz im Interesse der noch sichtbaren dörflich-landwirtschaftlich geprägten Struktur und der Erhaltung der grauen Energie die bestehenden Gebäude erhalten und weiterentwickelt werden können.

4. Größe der privaten Verkehrsfläche

Aus unserer Sicht ist die profilgleiche Fortführung des Wallwieser Wegs in einer Breite von ca. 8 m als private Verkehrsfläche nicht erforderlich und im Hinblick auf

den Flächenverbrauch wie auch auf die privat von uns zu tragenden Herstellungs- und Unterhaltskosten weit überzogen.

Da das Grundstück Fl.-Nr. 3829/1 durch das vorhandene Ende des Wallwieser Wegs im nördlichen Teil bereits erschlossen ist, dient die Fortführung als private Verkehrsfläche nur zur Erschließung des nördlichen Grundstücksteils Westner (3030) und zur Herstellung eines Fuß- und Radwegs zur Böhmfelder Straße. Wir schlagen daher vor, die private Verkehrsfläche zwischen den grünen Straßenbegrenzungslinien auf eine Breite von 4,0 m zu reduzieren. Dies reicht sowohl für die Erschließung unseres Grundstücks, des Grundstücks Westner wie auch für den vorgesehenen Fuß- und Radweg völlig aus. Sofern eine Wendemöglichkeit erforderlich sein sollte, könnte diese auf dem Grundstück Westner in der vorgesehenen Breite über eine Länge von ca. 8 — 9 m (Wendehammer) vorgesehen werden. Die überdimensionierte Flächeninanspruchnahme ist im Hinblick auf den zu erwartenden geringen Erschließungsverkehr aus unserer Sicht nicht vertretbar.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Art der baulichen Nutzung:

Die Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht weder der tatsächlichen noch der beabsichtigten Art der Nutzung im Planungsgebiet. Im Geltungsbereich existieren noch sieben landwirtschaftliche Hofstellen sowie drei Gewerbebetriebe, was dem Gebietscharakter eines Dorfgebietes entspricht. Da insbesondere auf die landwirtschaftlichen Betriebe und deren Entwicklungsmöglichkeit Rücksicht genommen werden soll, bleibt die Festsetzung MD, Dorfgebiet, unverändert. Die Bitte um Ergänzung von „nur sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben“ ist nicht erforderlich, da gem. § 5 Abs. 1 BauGB ein Dorfgebiet der Unterbringung von „nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben“ dient.

2. Maß der baulichen Nutzung:

Die genannten Festsetzungen stellen einzelne maximal zulässige Beschränkungen des Maßes der baulichen Nutzung dar und können ggfs. nicht alle zugleich ausgenutzt werden. Ziel der Marktgemeinde sind Baukörper mit zwei Vollgeschossen zzgl. Dachgeschoss. Eine Änderung erfolgt nicht.

3. Bauweise:

Die bestehende Bauweise auf den Fl.Nrn. 3829 und 3930 ist geprägt von den freistehenden giebelständigen Kopfbauten entlang der Eitensheimer Straße. Eine räumliche Fassung des Straßenraums wie auf den Fl.Nrn. 4375 und 4882/2 zur Betonung des nördlichen Eingangs zum Ortskern ist hier nicht gegeben, weswegen auch keine abweichende Bauweise festgesetzt wurde. Im Hinblick auf die Erhaltung der grauen Energie wird darauf hingewiesen, dass die bestehende Grenzbebauung Bestandsschutz hat.

Der im Plan zum Antrag dargestellten Erhöhung der GFZ auf 0,8 wird nicht entsprochen. Im vorab erarbeiteten Rahmenkonzept Nordost wurden die bestehenden Geschoßflächenzahlen unter Annahme von zwei Vollgeschossen ermittelt. Grundstücke mit einer GFZ von 0,50 stellen ein angemessenes Maß der baulichen Nutzung dar, diejenigen Grundstücke mit einer GFZ > 0,5 erscheinen zu massiv und dicht. Für die meisten Grundstücke im Geltungsbereich besteht mit der Festsetzung einer maximal zulässigen GFZ von 0,5 noch Nachverdichtungspotential.

4. Größe der privaten Verkehrsflächen

Die Festsetzung der privaten Verkehrsflächen entfällt aufgrund der fehlenden Bereitschaft aller Eigentümer.

Um allerdings am gemeindlichen Ziel der Fußwegvernetzung festhalten zu können und langfristig die Option für eine Fußwegverbindung zu erhalten wird, ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit vom Wallwieser Weg bis zur Böhmfelder Straße festgesetzt. Die Baugrenzen halten den erforderlichen Korridor frei. Das rechnerische zulässige Maß der baulichen Nutzung wird dadurch nicht verringert.

b) Grundstückseigentümer, Schreiben vom 15.01.2025

Die Grundstückseigentümer bringen vor, dass die Wegeverbindung vom „Wallwieser Weg“ zur „Böhmfelder Straße“ aus ihrer Sicht nicht erforderlich ist. Die Nutzung ihrer Grundstücke wird durch die Baugrenzen an der Wegeverbindung eingeschränkt. Der geplanten Verbindung wird nicht zugestimmt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Festsetzung der privaten Verkehrsflächen entfällt aufgrund der fehlenden Bereitschaft der Eigentümer.

Um allerdings am gemeindlichen Ziel der Fußwegvernetzung festhalten zu können und langfristig die Option für eine Fußwegverbindung zu erhalten wird ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit vom Wallwieser Weg bis zur Böhmfelder Straße festgesetzt. Die Baugrenzen halten den erforderlichen Korridor frei. Das rechnerische zulässige Maß der baulichen Nutzung wird dadurch nicht verringert.

C. Anregung der Verwaltung

1. B.1 § 5, Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen, Nr. 1:
Anregung, die Festsetzung zu Garagen zu ergänzen:

(1) Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Garagen müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche bei direkter Zufahrt einen Stauraum von mindestens 5 m und bei seitlicher Anordnung einen Abstand von mindestens 3 m einhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

B.1 § 5, Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen, Nr. 1:
Die Festsetzung wird wie o.a. ergänzt.

2. B.1 § 5, Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen, Nr. 4:

Anregung, die Festsetzung zu Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Fahrzeugen zur Wahrung des Ortsbildes und Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum wie folgt zu ergänzen

(4) Stellplatzanlagen, die mehr als 4 Stellplätze umfassen, sind mit maximal einer Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zu erschließen und müssen von dieser durch einen mindestens 1,25 m breiten zu begrünenden Grundstückstreifen getrennt sein. Stellplatzanlagen sind mit Bäumen in offenen

Baumscheiben oder Baumgräben zu überstellen (siehe Empfehlungsliste § 5 (6) in den Hinweisen). Je 4 Fahrzeuge ist ein Baum zu pflanzen. Für jeden Baum ist ein mindestens 6 m² großer Pflanzraum oder ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m³ mit Substrat herzustellen. Qualität: Hochstamm StU 18 – 20 cm.

Stellungnahme der Verwaltung:

B.1 § 5, Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen, Nr. 4:

Die Festsetzung wird wie o.a. ergänzt.

Beschluss:

Über die vorgebrachten Anregungen wird gemäß den Stellungnahmen der Verwaltung entschieden. Der bestehende Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Böhmfelder Straße / Rackertshofener Straße“ wird um die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 4045 und 4046 der Gemarkung Gaimersheim erweitert.

Die Verwaltung wird mit der weiteren Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Bemerkung zur Abstimmung: Das Marktgemeinderatsmitglied Klaus Meier war wegen persönlicher Beteiligung von der Abstimmung ausgeschlossen.

Von 25 Gremiumsmitgliedern waren 22 anwesend. Stimmberechtigt waren 21 Mitglieder.

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Markt Gaimersheim, den 23.09.2026

Andrea Mickel
1. Bürgermeisterin

